

Schiedsordnung linksjugend [‘solid] Thüringen

Auf Grund von § 13 Abs. 10 der Landessatzung wurde am 11.04.2026 auf dem 41. Landesjugentreffen die folgende Landesschiedsordnung der linksjugend [‘solid] Thüringen beschlossen.

Änderungsverlauf:

Lft. Nr.	Datum und ändernde Versammlung	Betroffen

Inhalt:

1. Abschnitt Verfassung der Landesschiedskommission	1
§ 1 Grundlagen	1
§ 2 Mitglieder der Landesschiedskommission	1
§ 3 Abstimmung und Beschlussfähigkeit	2
§ 4 Befangenheit.....	2
2. Abschnitt Allgemeine Verfahrensregeln	3
§ 5 Verfahrensbeendende Entscheidung und mündliche Verhandlung	3
§ 6 Ablauf der mündlichen Verhandlung	4
§ 7 Verfahrenseinleitung und schriftliches Verfahren.....	4
§ 8 Fristen.....	6
§ 9 Vorläufige Anordnungen	7
3. Abschnitt Rechtsfolgen der verfahrensbeendenden Entscheidung	7
§ 10 Nichtigkeitsanordnung (§ 13 Abs. 8 ThürLSa)	7
§ 11 Gestaltungsanordnung	8
§ 12 Feststellung	8
§ 13 Ordnungsmaßnahmen.....	8
4. Abschnitt Einzelne Verfahrensarten	8
§ 14 Satzungsstreit (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a ThürLSa).....	8
§ 15 Nichtanerkennungsbeschwerde (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b ThürLSa).....	9
§ 16 Anfechtungsverfahren (§ 13 Abs. 2 Buchstabe c ThürLSa).....	9
§ 17 Beschwerde gem. § 13 Abs. 2 Buchstabe d ThürLSa	9

§ 18 Ausschlussverfahren (§ 13 Abs. 2 Buchstabe e ThürLSa)	10
§ 19 Auflösungsverfahren (§ 13 Abs. 2 Buchstabe f ThürLSa).....	10
§ 20 Wahlanfechtungsverfahren (§ 13 Abs. 2 Buchstabe g ThürLSa).....	10
§ 21 Abweisung im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 6 ThürLSa)	10
5. Abschnitt Verfahrensvertretung	11
§ 22 Vertretung von Organen und Gremien.....	11
§ 23 Beistände.....	11
6. Abschnitt Kosten.....	11
7. Abschnitt Inkrafttreten.....	12
§ 25 Vorrang der Landesschiedsordnung.....	12
§ 26 Inkrafttreten.....	12

1 Abschnitt Verfassung der Landesschiedskommission

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Landesschiedskommission ist das Vereinsgericht des Landesverbandes.
- (2) ¹Die Grundlagen ihrer Arbeit sind die Satzung des Landesverbandes der linksjugend [‘solid] Thüringen und des Bundesverbandes unter Beachtung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vereinsgesetzes. ²Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des Jugendverbandes, der Rechte des einzelnen Mitgliedes, dem Erhalt der in der Satzung festgeschriebenen demokratischen Prinzipien und der satzungsgemäßen Rechte der Organe des Landesverbandes.
- (3) ¹Die Organe des Landesverbandes sind verpflichtet, die Arbeit der Landesschiedskommission zu unterstützen. ²Die Mitglieder des Jugendverbandes dürfen ihre Tätigkeit nicht behindern. ³Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.
- (4) ¹Die Landesschiedskommission ist ein unabhängiges Organ des Jugendverbandes, an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ²Ihre Mitglieder sind nur dem Gesetz, der Satzung und ihrem Gewissen unterworfen. ³Sie berichtet dem Landesjugendtreffen nach den Vorgaben der Satzung über ihre verfahrensbeendenden Entscheidungen, soweit gegen diese nicht noch die Beschwerde nach den Bestimmungen der Bundesschiedsordnung statthaft ist.

§ 2 Mitglieder der Landesschiedskommission

- (5) ¹Die Landesschiedskommission setzt sich in der Regel aus vier ordentlichen Mitgliedern, darunter der oder die Vorsitzende, und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. ²Die Ersatzmitglieder sind außer in den in dieser Schiedsordnung geregelten Fällen nicht am Verfahren zu beteiligen.
- (6) ¹Das Landesjugendtreffen (LJT) wählt den oder die Vorsitzende der Landesschiedskommission und die übrigen ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder in geheimer Wahl. ²Haben alle Kandidat:innen hierüber ihr Einverständnis erklärt und ist die Quotierung gesichert, kann das LJT die Gesamtbesetzung in einem Wahlgang als Gesamtheit wählen.
- (7) Die Landesschiedskommission kann am Anfang ihrer Amtszeit eines ihrer ordentlichen Mitglieder zum oder zur Stellvertreter:in des oder der Vorsitzenden bestimmen.
- (8) ¹Die Landesschiedskommission kann eines ihrer Mitglieder für ein Verfahren zum Berichterstatter ernennen, sofern dies für die sachgerechte Erledigung des Verfahrens

erforderlich ist. ²Die Entscheidung ergeht mit dem verfahrenseröffnenden Beschluss und ist außer für den Fall der Verhinderung oder des Ausschlusses vom Verfahren unwiderruflich.

§ 3 Abstimmung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Landesschiedskommission kann sich, sofern ihre Zuständigkeit nach der Landessatzung gegeben ist, nicht nachträglich für unzuständig erklären oder das Verfahren an eine andere Schiedskommission abgeben.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Landesschiedskommission verhindert oder von einem Verfahren ausgeschlossen, so wird es für das ganze Verfahren durch ein Ersatzmitglied vertreten, sofern ein solches zur Verfügung steht. ²Die Landesschiedskommission entscheidet in einem solchen Falle mit der Verfahrenseröffnung oder unverzüglich nach dem Ausschluss oder Eintritt der Verhinderung eines Mitglieds über ihre Besetzung durch Beschluss. ³Ein Ersatzmitglied braucht nicht hinzugezogen werden, wenn die Beschlussfähigkeit gewährleistet ist und das Verfahren auch in der verminderten Besetzung durchgeführt werden kann. ⁴Das Ersatzmitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.

(3) Die Landesschiedskommission ist in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern oder von zwei Mitgliedern, wenn eines davon der oder die Vorsitzende ist, beschlussfähig.

(4) Ist die Landesschiedskommission nach den Bestimmungen des Abs. 3 nicht beschlussfähig und wird die Beschlussfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt, so entscheidet der oder die Vorsitzende nach Anhörung der ordentlichen Mitglieder (Notentscheidungsbefugnis).

(5) Kommt es bei der Abstimmung über eine Entscheidung oder einen Beschluss zum Gleichstand innerhalb der Landesschiedskommission, so gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet die Landesschiedskommission durch den oder die Vorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder. ²Dies gilt nicht für verfahrensbeendende Beschlüsse. ³Hiervon bleibt die Notentscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden gem. Abs. 4 unberührt.

§ 4 Befangenheit

(1) ¹Ein Mitglied der Landesschiedskommission kann sich nicht selbst wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. ²Zeigt ein Mitglied Tatsachen an, die die Besorgnis der Befangenheit begründen, so entscheidet hierüber die Landesschiedskommission ohne Beteiligung des betroffenen Mitgliedes und ohne Hinzuziehung eines Ersatzmitgliedes durch Beschluss.

(2) Ein Mitglied gilt nur als befangen, wenn sich verständigen Verfahrensbeteiligten der böse Schein der, auch mit Hinblick auf die Besonderheiten des vereinsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr hinnehmbaren Voreingenommenheit oder Beeinflussung aufdrängt.

(3) ¹Die Verfahrensbeteiligten können ein Mitglied der Landesschiedskommission wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. ²Der Antrag ist unverzüglich nachdem Kenntnis von den die Besorgnis begründenden Tatsachen erlangt wurde, vorzubringen. ³Die Landesschiedskommission entscheidet hierüber durch Beschluss. ⁴Ist der Antrag verspätet finden die Vorschriften über die Wiedereinsetzung gem. § 8 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

(4) ¹Der Antrag nach Abs. 3 kann mit einem Antrag gegen das jeweils zuständige Ersatzmitglied verbunden werden. ²Über den Antrag gegen das Ersatzmitglied entscheidet die Landesschiedskommission nur, wenn der Antrag gegen das ordentliche Mitglied Erfolg hat.

2 Abschnitt Allgemeine Verfahrensregeln

§ 5 Verfahrensbeendende Entscheidung und mündliche Verhandlung

(1) ¹Die Landesschiedskommission trifft ihre verfahrensbeendende Entscheidung, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, auf eine mündliche Verhandlung. ²Die Entscheidung soll im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet werden.

(2) ¹Jede verfahrensbeendende Entscheidung ist zu begründen. ²Von einer schriftlichen Begründung der Entscheidung kann teilweise oder im Ganzen abgesehen werden, wenn die Verfahrensbeteiligten hiermit einverstanden sind und gegen die Entscheidung die Beschwerde, auch in Folge des Verzichts der Beteiligten, eindeutig nicht gegeben ist.

(3) ¹Die Verfahrensbeteiligten sind auf Anordnung der Landesschiedskommission verpflichtet an der Verhandlung teilzunehmen. ²Nehmen sie nicht teil, kann die Landesschiedskommission die Tatsachen, zu denen sie angehört werden sollen als erwiesen betrachten. ³Bleibt der oder die Antragsgegner:in aus, so kann die Landesschiedskommission eine für ihn oder sie nachteilige Entscheidung nach der Aktenlage treffen. ⁴Bleibt der oder die Antragssteller:in aus, so gilt der Antrag als zurückgenommen. ⁵Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die ausgebliebenen Beteiligten ihr Ausbleiben ausreichend entschuldigen. ⁶Die Landesschiedskommission setzt hierfür eine angemessene Frist. ⁷Satz 2 findet auch Anwendung, wenn die Verfahrensbeteiligten ihre Pflicht aus § 1 Abs. 3 Satz 3 schuldhaft verletzen. ⁸Eine von der verfahrensbeendenden Entscheidung getrennte Entscheidung findet hierüber nicht statt. ⁹In den Fällen von Satz 4 gelten § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

- (4) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. ²Er oder sie kann bei wiederholten Störungen durch die Beteiligten androhen, diese wegen Nichtverhandelns als säumig im Sinne von Abs. 3 Satz 2 bis 4 zu betrachten. ³Finden daraufhin weitere Störungen statt, ordnet der oder die Vorsitzende die Säumigkeitsfolge nach Abs. 3 Satz 2, 3 oder 4 an.
- (5) ¹Die mündliche Verhandlung findet grundsätzlich verbandsöffentlich statt. ²Soweit berechnigte Interessen der Beteiligten hiergegen sprechen, kann der oder die Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) ¹Stören Teile der Öffentlichkeit die mündliche Verhandlung, so kann der oder die Vorsitzende auch schon bei der ersten erheblichen Störung die Entfernung der störenden Zuhörer:innen anordnen. ²Eine Beschwerde nach Abs. 7 findet hiergegen nicht statt.
- (7) ¹Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden im Rahmen der Leitung der mündlichen Verhandlung kann sich jeder Beteiligte beschweren. ²Die Beschwerde muss unverzüglich nach der Entscheidung hervorgebracht werden. ³Über die Beschwerde entscheidet die Landesschiedskommission durch Beschluss. ⁴Der Beschluss kann nicht getrennt von der verfahrensbeendenden Entscheidung angefochten werden.

§ 6 Ablauf der mündlichen Verhandlung

- (1) ¹Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. ²Der oder die Vorsitzende stellt fest, ob die Verfahrensbeteiligten erschienen sind und, soweit erforderlich, die Beweismittel herbeigeschafft sind.
- (2) ¹Auf die streitige Verhandlung der Verfahrensbeteiligten folgt, sofern erforderlich, die Beweisaufnahme. ²Im Anschluss an die Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten erneut das Wort. ³Die Landesschiedskommission erörtert das Ergebnis der Beweisaufnahme mit ihnen.
- (3) ¹Anschließend erhalten die Verfahrensbeteiligten das Wort zu ihren Schlussvorträgen und Anträgen. ²Stellen Beteiligte keine Anträge, so gelten sie als säumig im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 bis 4. § 5 Abs. 3 Satz 5, 8 und 9 gelten entsprechend.
- (4) Die Landesschiedskommission erteilt innerhalb der mündlichen Verhandlung die gebotenen Hinweise, wie sich der Verfahrensstand aus ihrer Sicht darstellt.
- (5) ¹Die Landesschiedskommission hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. ²Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung können keine Angriffs- und Verteidigungsmittel mehr vorgebracht werden.

(6) Die Landesschiedskommission berät die verfahrensbeendende Entscheidung im Anschluss der Verhandlung in geschlossener Sitzung an der nur die verfahrensbeteiligten Mitglieder der Landesschiedskommission teilnehmen dürfen.

§ 7 Verfahrenseinleitung und schriftliches Verfahren

(1) ¹Das Verfahren wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. ²Genügt ein Antrag nicht diesen Anforderungen, so bestimmt der oder die Vorsitzende eine angemessene Frist zur Erfüllung der Anforderungen. ³Geht innerhalb dieser Frist kein genügender Antrag ein, so gilt der Antrag als nicht gestellt. ⁴Der oder die Vorsitzende stellt dies auf Verlangen der Antragsteller:innen fest. ⁵Beschweren diese sich gegen diese Entscheidung gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

(2) ¹Das Verfahren wird durch den Antragsgegenstand begrenzt. ²Die Landesschiedskommission darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

(3) ¹Mit Eingang eines genügenden Antrages nach Abs. 1 wird dieser durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende an die im Antrag bezeichnete andere Partei (Antragsgegner:in) weitergeleitet. ²Ist im Antrag keine Antragsgegner:in oder eine falsche Antragsgegner:in bezeichnet, so leitet der oder die Vorsitzende den Antrag an die richtige Antragsgegner:in weiter. ³Ist die richtige Antragsgegner:in nicht erkennbar, so fordert der oder die Vorsitzende die Antragsteller:innen zu einer Klarstellung auf; Abs. 1 S. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Sofern die Verfahrensbeteiligten zustimmen, kann das weitere Vorverfahren und der Versand der verfahrensbeendenden Entscheidung per E-Mail durchgeführt werden. ²Soweit die Satzung nicht zwingend eine mündliche Verhandlung vorschreibt, können die Beteiligten übereinstimmend auf die mündliche Verhandlung verzichten. ³Erklärt eine Seite die Zustimmung nach Satz 1 oder den zulässigen Verzicht nach Satz 2 kann der oder die Vorsitzende der anderen Seite und den sonstigen Beteiligten eine angemessene Frist zur Erklärung hierauf setzen. ⁴Erklären sich diese nicht innerhalb dieser Frist, gilt ihre Zustimmung als erteilt bzw. der Verzicht als erklärt; sind sind auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. ⁵Die Zustimmung nach Satz 1 oder 4 ist unwiderruflich, der Verzicht nach Satz 2 oder 4 nur bei erheblichen Änderungen des Verfahrens.

(5) ¹Die Landesschiedskommission entscheidet nach Eingang des Antrages über die Eröffnung des Verfahrens durch Beschluss. ²Den Antragsgegner:innen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der oder die Vorsitzende setzt hierfür eine angemessene Frist. ⁴Nach Verstreichen der Frist ergeht der Eröffnungsbeschluss.

(6) ¹Die Landesschiedskommission kann im Eröffnungsbeschluss den Termin für die mündliche Verhandlung bestimmen. ²Ansonsten bestimmt sie eine Frist bis zu der Stellungnahmen abgegeben werden können. ³Nach Ablauf der Frist bestimmt der oder die Vorsitzende nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten Termin für die mündliche Verhandlung.

(7) Haben die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, so ergeht nach Ablauf der Stellungnahmefrist nach Abs. 6 Satz 2 die verfahrensbeendende Entscheidung.

(8) Stellungnahmen die nach der Frist aus Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 7 eingehen bleiben bei der verfahrensbeendenden Entscheidung unberücksichtigt, sofern ihre Berücksichtigung das Verfahren verzögern würde.

§ 8 Fristen

(1) ¹Anträge an die Landesschiedskommission sind durch verfahrensbeendenden Beschluss abzulehnen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind. ²Der verfahrensbeendende Beschluss ergeht in diesen Fällen in der Regel im vereinfachten Verfahren gem. § 21.

(2) Für die Anträge nach

- a § 13 Abs. 2 Buchstabe a der Landessatzung (ThürLSa) endet die Frist sechs Wochen nach Eintritt des Streitfalls,
- b § 13 Abs. 2 Buchstabe b ThürLSa endet die Frist vier Wochen nach dem Beschluss über die Nichtanerkennung,
- c § 13 Abs. 2 Buchstabe c ThürLSa endet die Frist vier Wochen nach dem angefochtenen Beschluss,
- d § 13 Abs. 2 Buchstabe d ThürLSa endet die Frist zwei Wochen nach der verfahrensbeendenden Entscheidung,
- e § 13 Abs. 2 Buchstabe e und f ThürLSa unterliegen keiner Frist und
- f § 13 Abs. 2 Buchstabe g endet die Frist vier Wochen nach der Wahl.

(3) ¹Für die Wahrung der Frist genügt die Stellung eines Antrages nach § 7. ²Eine Begründung des Antrages kann auch nachgereicht werden. ³Die Landesschiedskommission kann hierfür eine angemessene Frist setzen. ⁴Dabei sollen keine Begründungsfristen, die die jeweilige Antragsfrist nach Abs. 2 der Länge nach überschreiten, gesetzt werden.

(4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 beginnen nicht zu laufen, bevor die Antragsteller:innen Kenntnis von der jeweilig gegenständlichen Maßnahme oder Unterlassung erlangt haben. ²Wurde eine Maßnahme oder ein Unterlassen auf die gleiche Weise wie die Einladung zum

Landesjugendtreffen bekannt gemacht, so besteht die unwiderlegliche Vermutung, dass die Antragsteller:innen mit der Bekanntmachung Kenntnis erlangt haben.

(5) ¹Haben die Antragsteller:innen bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt oder auf Grund von durch sie nicht beeinflussbare Tatsachen die Fristen nach Abs. 2 ohne ein eigenes Verschulden versäumt, so wird ihnen auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt. ²Die Entscheidung kann mit dem Eröffnungsbeschluss oder der verfahrensbeendenden Entscheidung verbunden werden. ³Zur alleinigen Ablehnung eines Antrages ist der oder die Vorsitzende im Verfahren nach § 3 Abs. 6 nicht befugt; die Notentscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden bleiben unberührt. ⁴Die verspätete Einreichung eines Antrages gilt als Antrag auf Wiedereinsetzung. ⁵Der oder die Vorsitzende kann die Antragsteller:innen zu weiterem Vortrag innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. ⁶Nach Ablauf der Frist gilt der Antrag auf Wiedereinsetzung als zurückgenommen, wenn kein weiterer Vortrag erfolgt.

(6) Für die Berechnung der Fristen nach diesem Paragraphen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung.

§ 9 Vorläufige Anordnungen

(1) ¹Vorläufige Anordnungen nach § 13 Abs. 7 ThürLSa trifft die Landesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung. ²Ist hierbei ein ordentliches Mitglied verhindert oder ausgeschlossen findet keine Hinzuziehung von Ersatzmitgliedern statt. ³Im Eilfall entscheidet der oder die Vorsitzende durch Beschluss nach Anhörung der ordentlichen Mitglieder.

(2) ¹Anträge auf vorläufige Anordnungen können auch gestellt werden, bevor der Hauptantrag gestellt worden ist. ²Ist der Hauptantrag unzulässig, ergeht keine vorläufige Anordnung. ³Zur alleinigen Ablehnung nach Satz 2 ist der oder die Vorsitzende im Verfahren nach § 3 Abs. 6 nicht befugt; die Notentscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden bleiben unberührt.

(3) ¹Vorläufige Anordnungen gelten höchstens sechs Wochen. ²Die Landesschiedskommission kann auf Antrag oder bei Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen eine Anordnung verlängern. ³Die Verlängerung erfolgt durch Beschluss. ⁴Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die vorläufige Anordnung wird mit der verfahrensbeendenden Entscheidung oder vorab durch Beschluss aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

3 Abschnitt Rechtsfolgen der verfahrensbeendenden Entscheidung

§ 10 Nichtigkeitsanordnung (§ 13 Abs. 8 ThürLSa)

(1) ¹Kommt die Landesschiedskommission in einem Verfahren zu dem Ergebnis, dass ein Beschluss oder sonstige Entscheidung mit dieser Satzung oder höherem Recht unvereinbar ist, so erklärt sie ihn für nichtig. ²Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Wahlen entsprechend Anwendung, wenn der Wahlfehler für das Ergebnis erheblich ist.

(2) Die Landesschiedskommission kann die Nichtigkeit aufschieben, wenn dadurch dem Antragsteller keine weiteren Nachteile entstünden oder bestehende Nachteile sich nicht verfestigten; jedoch längstens für ein halbes Jahr.

(3) ¹Verfahrensbeendende Entscheidungen der Landesschiedskommission, die eine Nichtigkeitsfolge nach Abs. 1 oder 2 hinsichtlich eines Beschlusses des Landesjugendtreffens oder von Wahlen durch das Landesjugendtreffen beinhalten sind wie die Einladung zum Landesjugendtreffen bekannt zu machen. ²Entscheidungen nach Satz 1, die Beschlüsse des Basisgruppenrates oder des Landessprecher:innenrates betreffen, sind diesen Organen auf geeignetem Wege bekannt zu machen, sofern sie nicht ohnehin am Verfahren beteiligt sind. ³Die Bekanntmachung erfolgt auch, wenn die Beschwerde nach der Bundesschiedsordnung gegen die Entscheidung gegeben ist.

§ 11 Gestaltungsanordnung

(1) Ist zur Wahrung der mitglied- oder organschaftlichen Rechte eine gestaltende Anordnung der Landesschiedskommission erforderlich, so kann die Landesschiedskommission insbesondere die Mitgliedschaft einer Person im Jugendverband oder in einem Organ des Jugendverbandes feststellen, ein Verfahren vor einem Organ des Jugendverbandes für beendet erklären, die Auflösung eines Landesarbeitskreises anordnen, eine Entscheidung eines Organs des Jugendverbandes soweit sie nicht nichtig ist, abändern oder eine andere vergleichbare Gestaltungsanordnung treffen.

(2) Eine Anordnung nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn dafür ein besonderes Verfahren nach der Landessatzung vorgesehen ist.

§ 12 Feststellung

¹Finden die Bestimmungen über die Nichtigkeit gem. § 10 und die Gestaltungsanordnung gem. § 11 keine Anwendung oder kommt aus anderen Gründen eine andere Entscheidung nicht in Frage, so stellt die Landesschiedskommission die Übereinstimmung oder die

Nichtübereinstimmung mit der Satzung in der verfahrensbeendenden Entscheidung fest.
²Dasselbe gilt, wenn diese Schiedsordnung eine feststellende Entscheidung anordnet.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Hinsichtlich des Verbandsordnungsverfahrens findet § 3a der Bundesschiedsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit er der Landessatzung nicht widerspricht.

4 Abschnitt Einzelne Verfahrensarten

§ 14 Satzungsstreit (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a ThürLSa)

(1) ¹Gegenstand eines Satzungsstreitverfahrens ist die Auslegung und Anwendung dieser Satzung im jeweiligen Einzelfall. ²Die Vorschriften über das Satzungsstreitverfahren finden keine Anwendung soweit die Antragsverfahren nach den §§ 15 bis 20 spezieller sind.

(2) ¹Ein Satzungsstreitverfahren kann nur einleiten, wer die Möglichkeit geltend macht, durch die verfahrensgegenständliche Handlung oder Unterlassung oder das vereinsinterne Verfahren in subjektiven Rechten aus der Landes- oder Bundessatzung oder aus sonstigem höheren Recht verletzt zu sein. ²Darüber hinaus müssen die Antragsteller:innen ein berechtigtes Interesse an der Feststellung über die Satzungswidrig- oder -mäßigkeit haben.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ergeht als Feststellung gem. § 12 soweit dem Antrag stattgegeben wird. ²Eine darüber hinausgehende Entscheidung kann nur begehrt werden, wenn hieran ein besonderes Interesse im Einzelfall besteht. ³Wird der Antrag abgelehnt findet keine Feststellung statt.

§ 15 Nichtanerkennungsbeschwerde (§ 13 Abs. 2 Buchstabe b ThürLSa)

(1) Gegenstand der Nichtanerkennungsbeschwerde kann nur ein Beschluss des Landessprecher:innenrates gemacht werden, welcher die Nichtanerkennung einer Basisgruppe oder eines Landesarbeitskreises zum Gegenstand hat.

(2) ¹Gegen die Nichtanerkennung kann sich nur die betroffene Basisgruppe oder der betroffene Landesarbeitskreis beschweren. ²Sie bestimmen hierzu einen Verfahrensvertreter aus ihrer Mitte.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ergeht als Gestaltungsanordnung gem. § 11 soweit dem Antrag stattgegeben wird. ²Wird der Antrag als unbegründet abgelehnt, ergeht die Feststellung gem. § 12, dass die Nichtanerkennung zu Recht erfolgt ist. ³Die Feststellung ergeht nicht, wenn sie erkennbar überholt ist. ⁴Ansonsten findet keine Feststellung statt.

§ 16 Anfechtungsverfahren (§ 13 Abs. 2 Buchstabe c ThürLSa)

(1) Gegenstand des Anfechtungsverfahrens ist ein bestimmter, zu bezeichnender Beschluss eines Organs oder Gremiums des Jugendverbandes.

(2) Ein Anfechtungsverfahren kann nur einleiten, wer die Möglichkeit geltend macht, durch den verfahrensgegenständlichen Beschluss in subjektiven Rechten aus der Landes- oder Bundessatzung oder aus sonstigem höheren Recht verletzt zu sein.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ergeht als Nichtigkeits- oder Gestaltungsanordnung gem. §§ 10, 11 soweit dem Antrag stattgegeben wird. ²Wird der Antrag als unbegründet abgelehnt ergeht die Feststellung gem. § 12, dass der Beschluss rechtmäßig ist, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht. ³Ansonsten findet keine Feststellung statt.

§ 17 Beschwerde gem. § 13 Abs. 2 Buchstabe d ThürLSa

(1) Gegenstand der Beschwerde ist eine bestimmte, zu bezeichnende Entscheidung einer Schiedskommission unterer Verbandsebenen.

(2) ¹§ 16 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung. ²Die Beschwerde kann nur einlegen, wer am Verfahren beteiligt war, sofern nicht ein unrechtmäßiger Ausschluss erfolgt ist.

§ 18 Ausschlussverfahren (§ 13 Abs. 2 Buchstabe e ThürLSa)

(1) Gegenstand des Ausschlussverfahrens ist das Verfahren nach § 4 Abs. 5 ThürLSa.

(2) ¹Zum Stellen des Antrages ist nur das Landesjugendtreffen, der Basisgruppenrat und der Landessprecher:innenrat berechtigt. ²Im Antrag sind die zu seiner Begründung vorgebrachten Tatsachen zu bezeichnen. ³Stellt das Landesjugendtreffen den Antrag, so muss es in seinem Beschluss Verfahrensvertreter analog § 22 bestimmen oder ein anderes Verbandsorgan mit der Verfahrensvertretung beauftragen.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ergeht nach § 13 soweit dem Antrag stattgegeben wird. ²Wird der Antrag abgelehnt findet keine Feststellung statt.

§ 19 Auflösungsverfahren (§ 13 Abs. 2 Buchstabe f ThürLSa)

(1) Gegenstand des Auflösungsverfahrens ist das Verfahren nach § 14 Abs. 3 ThürLSa.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ergeht nach § 11 soweit dem Antrag stattgegeben wird. ²Wird der Antrag abgelehnt findet keine Feststellung statt.

§ 20 Wahlanfechtungsverfahren (§ 13 Abs. 2 Buchstabe g ThürLSa)

(1) Gegenstand des Wahlanfechtungsverfahrens ist eine bestimmte, zu bezeichnende Wahlhandlung eines Organs oder Gremiums des Jugendverbandes.

(2) ¹Ein Wahlanfechtungsverfahren kann nur einleiten, wer zur gegenständlichen Wahl wahlberechtigt war und die Möglichkeit geltend macht, im Zusammenhang mit der Wahlhandlung in subjektiven Rechten aus der Landes- oder Bundessatzung oder aus sonstigem höheren Recht verletzt zu sein. ²Antragsberechtigt ist auch, wer zu Unrecht von einer Wahl ausgeschlossen wurde.

(3) ¹Die Entscheidung über den Antrag ergeht als Nichtigkeitsanordnung gem. § 10 in Form einer Wahlaufhebung soweit dem Antrag stattgegeben wird. ²Weiterhin ist gem. § 11 die Wiederholung der Wahl anzuordnen. ³Wird der Antrag nur abgelehnt, weil sich die Wahlfehler nicht erheblich auf das Ergebnis ausgewirkt haben, können, sofern daran ein berechtigtes Interesse besteht, Wahlfehler gem. § 12 festgestellt werden. ⁴Wird der Antrag ansonsten abgelehnt finden keine Feststellung statt.

§ 21 Abweisung im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 6 ThürLSa)

(1) Wird ein Antrag im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 6 ThürLSa abgewiesen, so findet in der Entscheidung keine weitere Feststellung statt.

(2) ¹Vor der Entscheidung im vereinfachten Verfahren sind die Beteiligten auf die offensichtliche Unzulässigkeit hinzuweisen. ²Ihnen ist Gelegenheit für eine, auf die Unzulässigkeitsgründe beschränkte Stellungnahme zu geben. ³Nach Ablauf der Frist entscheidet die Landesschiedskommission.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Anträge auf den Erlass einer vorläufigen Anordnung entsprechend Anwendung.

5 Abschnitt Verfahrensvertretung

§ 22 Vertretung von Organen und Gremien

(1) ¹An dem Verfahren beteiligte Organe und Gremien müssen sich durch eines ihrer Mitglieder vertreten lassen. ²Sie können sich durch mehrere Mitglieder vertreten lassen. ³Findet die Vertretung durch mehrere Mitglieder statt, so gilt eine Verfahrenshandlung als nicht vorgenommen, wenn die vertretungsberechtigten Mitglieder gleichzeitig einander widersprechende Erklärungen abgeben; in allen anderen Fällen gilt nur die frühere Verfahrenshandlung als erfolgt.

(2) Bleibt das vertretungsberechtigte Mitglied zur Verhandlung unentschuldigt aus, so kann jedes andere Mitglied desselben Organs oder Gremiums, das anwesend ist, die Vertretung übernehmen.

§ 23 Beistände

(1) Die Verfahrensbeteiligten können Verfahrensbeistände oder -Bevollmächtigte benennen.

(2) Die Vorschriften des vierten Titels des zweiten Abschnittes des ersten Buches der Zivilprozessordnung finden entsprechend Anwendung.

6 Abschnitt Kosten

§ 24 Kosten

(1) Das Verfahren vor der Landesschiedskommission ist gebührenfrei.

(2) ¹Für die Verfahrensbeteiligten sind die notwendigen Reisekosten zu erstatten. ²Die Landesschiedskommission stellt auf Antrag in der verfahrensbeendenden Entscheidung die Notwendigkeit der Kosten fest. ³Rechtsanwaltsvergütungen werden nicht übernommen.

(3) Ist eine Partei säumig und reist die Gegenpartei deshalb umsonst zur mündlichen Verhandlung an, so können ihr die Reisekosten der Gegenseite auferlegt werden.

7 Abschnitt Inkrafttreten

§ 25 Vorrang der Landesschiedsordnung

(1) ¹Mit dieser Landesschiedsordnung hat das Landesjugendtreffen abschließend von seiner Regelungsbefugnis gem. § 13 Abs. 10 ThürLSa Gebrauch gemacht. ²Eine nach der Norm subsidiäre Anwendung der Bundesschiedsordnung kommt nur noch in Betracht soweit diese Schiedsordnung einen Sachverhalt auch nicht in Teilen regelt.

(2) Soweit diese Landesschiedsordnung keine Regelung trifft kann die Landesschiedskommission unter Beachtung von Abs. 1 die Bundesschiedsordnung und sachgerechte Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) heranziehen und entsprechend anwenden.

(3) ¹Diese Landesschiedsordnung findet auch auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens laufende Verfahren Anwendung sofern entweder ihre Eröffnung noch nicht beschlossen wurde oder es noch nicht zu einer mündlichen Verhandlung kam. ²Eine in einem Verfahren nach Satz 1 einmal beschlossene Eröffnung kann nicht mit Hinweis auf diese Landesschiedsordnung aufgehoben werden.

(4) Durch diese Landesschiedsordnung werden die satzungsgemäßen Rechte von Awarnesspersonen nicht beschränkt.

§ 26 Inkrafttreten

¹Diese Schiedsordnung tritt mit dem auf ihren Beschluss folgenden Tag in Kraft. ²Sie ist unverzüglich verbandsintern bekannt zu machen. ³In den Fällen des § 25 Abs. 3 macht die Landesschiedskommission darüber hinaus die Schiedsordnung den Verfahrensbeteiligten bekannt.